

Amtsblatt der Europäischen Union

C 114



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

6. April 2020

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2020/C 114/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

Gericht

2020/C 114/02	Bildung der Kammern und Zuteilung der Richter zu den Kammern	2
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gericht

2020/C 114/03	Rechtssache T-605/18: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — ZF/Kommission (Öffentlicher Dienst – Zeitbedienstete – Ruhegehalt – Entscheidung, mit der die Ruhegehaltsansprüche festgesetzt werden – Ruhegehaltsabrechnungen – Anfechtungsklage – Beschwerdefrist – Verspätung – Rein bestätigende Handlung – Teilweise Unzulässigkeit – Rückforderung zu viel gezahlter Beträge – Einstufung in die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersstufe – Multiplikationsfaktor – Rücknahme einer rechtswidrigen Handlung – Berechtigtes Vertrauen – Angemessene Frist)	6
---------------	---	---

2020/C 114/04	Rechtssache T-159/19: Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2020 — Bog-Fran/EUIPO — Fabryki Mebli „Forte“ (Möbel) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das ein Möbel darstellt – Nichtigkeitsgrund – Fehlende Eigenart – Offenbarung des älteren Geschmacksmusters – Nachweis der Offenbarung – Art. 7 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)	7
---------------	--	---

DE

2020/C 114/05	Rechtssache T-202/19: Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2020 — Knaus Tabbert/EUIPO — Carado (CaraTour) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke CaraTour – Ältere Unionswortmarke Carado – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	7
2020/C 114/06	Rechtssache T-203/19: Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2020 — Knaus Tabbert/EUIPO — Carado (CaraTwo) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke CaraTwo – Ältere Unionswortmarke Carado – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	8
2020/C 114/07	Rechtssache T-212/19: Beschluss des Gerichts vom 5. Februar 2020 — Apple/EUIPO (Eingabestifte) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Behebung des Mangels, der zur Ablehnung der Eintragung geführt hat, durch die für die Anmeldung zuständige Abteilung – Erledigung)	9
2020/C 114/08	Rechtssache T-214/19: Beschluss des Gerichts vom 7. Februar 2020– Fleximed/EUIPO — docPrice (Fleximed) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Fleximed – Ältere Unionswortmarke mediFLEX – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	9
2020/C 114/09	Rechtssache T-36/20: Klage, eingereicht am 22. Januar 2020 — IF/Parlament	10
2020/C 114/10	Rechtssache T-50/20: Klage, eingereicht am 29. Januar 2020 — PNB Banka/EZB	11
2020/C 114/11	Rechtssache T-53/20: Klage, eingereicht am 30. Januar 2020 — IMI 2 Joint Undertaking/CHS	12
2020/C 114/12	Rechtssache T-71/20: Klage, eingereicht am 6. Februar 2020 — Puma/EUIPO — CAMäleon (PUMA-System)	12
2020/C 114/13	Rechtssache T-81/20: Klage, eingereicht am 11. Februar 2020 — Klose/EUIPO (Darstellung eines Rechtecks mit drei farbigen Segmenten)	13
2020/C 114/14	Rechtssache T-83/20: Klage, eingereicht am 12. Februar 2020 — bonnanwalt/EUIPO — Bayerischer Rundfunk u. a. (tagesschau)	14
2020/C 114/15	Rechtssache T-84/20: Klage, eingereicht am 12. Februar 2020 — Qx World/EUIPO — Mandelay (EDUCTOR)	15
2020/C 114/16	Rechtssache T-85/20: Klage, eingereicht am 13. Februar 2020 — Qx World/EUIPO — Mandelay (EDUCTOR)	15
2020/C 114/17	Rechtssache T-86/20: Klage, eingereicht am 13. Februar 2020 — Qx World/EUIPO — Mandelay (SCIO)	16
2020/C 114/18	Rechtssache T-88/20: Klage, eingereicht am 13. Februar 2020 — Rivière u. a./Parlament	17
2020/C 114/19	Rechtssache T-93/20: Klage, eingereicht am 17. Februar 2020 — Albert Darboven Holding/EUIPO (WINDSOR-CASTLE)	18
2020/C 114/20	Rechtssache T-98/20: Klage, eingereicht am 20. Februar 2020 — Biochange Group/EUIPO — Laubender (medical beauty research)	18
2020/C 114/21	Rechtssache T-100/20: Klage, eingereicht am 20. Februar 2020 — Junqueras i Vies/Parlament	19

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2020/C 114/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 103 vom 30.3.2020

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 95 vom 23.3.2020

ABl. C 87 vom 16.3.2020

ABl. C 77 vom 9.3.2020

ABl. C 68 vom 2.3.2020

ABl. C 61 vom 24.2.2020

ABl. C 54 vom 17.2.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHT

Bildung der Kammern und Zuteilung der Richter zu den Kammern

(2020/C 114/02)

Am 11. März 2020 hat das mit 50 Richtern besetzte Gericht im Anschluss an die Freistellung von der Mitwirkung, die der Gerichtshof Richterin Labucka mit Wirkung vom 25. Februar 2020 gewährt hat, auf Vorschlag des Präsidenten gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verfahrensordnung beschlossen, die Entscheidung über die Bildung der Kammern vom 30. September 2019 ⁽¹⁾ in geänderter Fassung ⁽²⁾ und die Entscheidung über die Zuteilung der Richter zu den Kammern vom 4. Oktober 2019 ⁽³⁾ in geänderter Fassung ⁽⁴⁾ für die Zeit vom 11. März 2020 bis zum 31. August 2022 zu ändern und die Richter wie folgt den Kammern zuzuteilen:

Erste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Kanninen, Richter Jaeger, Richterinnen Póltorak, Porchia und Stancu.

Erste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Kanninen;

Formation A: Richter Jaeger und Richterin Póltorak;

Formation B: Richter Jaeger und Richterin Porchia;

Formation C: Richter Jaeger und Richterin Stancu;

Formation D: Richterin Póltorak und Richterin Porchia;

Formation E: Richterin Póltorak und Richterin Stancu;

Formation F: Richterin Porchia und Richterin Stancu.

Zweite erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Tomljenović, Richter Schalin, Richterin Škvařilová-Pelzl, Richter Nömm, Richterin Steinfatt.

Zweite Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Tomljenović;

Formation A: Richter Schalin und Richterin Škvařilová-Pelzl;

Formation B: Richter Schalin und Nömm;

⁽¹⁾ ABl. 2019, C 372, S. 3.

⁽²⁾ ABl. 2020, C 68, S. 2.

⁽³⁾ ABl. 2019, C 372, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. 2020, C 68, S. 2.

Formation C: Richterín Škvařilová-Pelzl und Richter Nömm.

Dritte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Collins, Richter Kreuschitz, Csehi und De Baere, Richterín Steinfatt.

Dritte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Collins;

Formation A: Richter Kreuschitz und Csehi;

Formation B: Richter Kreuschitz und De Baere;

Formation C: Richter Kreuschitz und Richterín Steinfatt;

Formation D: Richter Csehi und De Baere;

Formation E: Richter Csehi und Richterín Steinfatt;

Formation F: Richter De Baere und Richterín Steinfatt.

Vierte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Gervasoni, Richter Madise und Nihoul, Richterín Frendo, Richter Martín y Pérez de Nanclares.

Vierte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Gervasoni;

Formation A: Richter Madise und Nihoul;

Formation B: Richter Madise und Richterín Frendo;

Formation C: Richter Madise und Martín y Pérez de Nanclares;

Formation D: Richter Nihoul und Richterín Frendo;

Formation E: Richter Nihoul und Martín y Pérez de Nanclares;

Formation F: Richterín Frendo und Richter Martín y Pérez de Nanclares.

Fünfte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Spielmann, Richter Öberg, Richterín Spineanu-Matei, Richter Mastroianni und Norkus.

Fünfte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Spielmann;

Formation A: Richter Öberg und Richterín Spineanu-Matei;

Formation B: Richter Öberg und Richter Mastroianni;

Formation C: Richterín Spineanu-Matei und Richter Mastroianni.

Sechste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Marcoulli, Richter Frimodt Nielsen, Schwarcz, Iliopoulos und Norkus.

Sechste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Marcoulli;

Formation A: Richter Frimodt Nielsen und Schwarcz;

Formation B: Richter Frimodt Nielsen und Iliopoulos;

Formation C: Richter Frimodt Nielsen und Norkus;

Formation D: Richter Schwarcz und Iliopoulos;

Formation E: Richter Schwarcz und Norkus;

Formation F: Richter Iliopoulos und Norkus.

Siebte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident da Silva Passos, Richter Valančius, Richterin Reine, Richter Truchot und Sampol Pucurull.

Siebte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident da Silva Passos;

Formation A: Richter Valančius und Richterin Reine;

Formation B: Richter Valančius und Truchot;

Formation C: Richter Valančius und Sampol Pucurull;

Formation D: Richterin Reine und Richter Truchot;

Formation E: Richterin Reine und Richter Sampol Pucurull;

Formation F: Richter Truchot und Sampol Pucurull.

Achte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Svenningsen, Richter Barents und Mac Eochaidh, Richterin Pynnä, Richter Laitenberger.

Achte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Svenningsen;

Formation A: Richter Barents und Mac Eochaidh;

Formation B: Richter Barents und Richterin Pynnä;

Formation C: Richter Barents und Laitenberger;

Formation D: Richter Mac Eochaidh und Richterin Pynnä;

Formation E: Richter Mac Eochaidh und Laitenberger;

Formation F: Richterin Pynnä und Richter Laitenberger.

Neunte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Costeira, Richter Gratsias, Richterin Kancheva, Richter Berke, Richterin Perišin.

Neunte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Costeira;

Formation A: Richter Gratsias und Richterin Kancheva;

Formation B: Richter Gratsias und Berke;

Formation C: Richter Gratsias und Richterin Perišin;

Formation D: Richterin Kancheva und Richter Berke;

Formation E: Richterinnen Kancheva und Perišin;

Formation F: Richter Berke und Richterin Perišin.

Zehnte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Kornezov, Richter Buttigieg und Passer, Richterin Kowalik-Bańczyk, Richter Hesse.

Zehnte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Kornezov;

Formation A: Richter Buttigieg und Passer;

Formation B: Richter Buttigieg und Richterin Kowalik-Bańczyk;

Formation C: Richter Buttigieg und Hesse;

Formation D: Richter Passer und Richterin Kowalik-Bańczyk;

Formation E: Richter Passer und Hesse;

Formation F: Richterin Kowalik-Bańczyk und Richter Hesse.

Die mit vier Richtern besetzte Zweite Kammer wird erweitert, indem ein fünfter Richter aus der Dritten Kammer hinzugefügt wird. Die mit vier Richtern besetzte Fünfte Kammer wird erweitert, indem ein fünfter Richter aus der Sechsten Kammer hinzugefügt wird. Der fünfte Richter wird nach der umgekehrten Reihenfolge der in Art. 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangfolge für die Zeit bis zum 31. August 2022 bestimmt.

Das Gericht bestätigt seine Entscheidung vom 4. Oktober 2019, nach der die Erste, die Vierte, die Siebte und die Achte Kammer mit den nach Art. 270 AEUV und gegebenenfalls Art. 50a des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union anhängig gemachten Rechtssachen und die Zweite, die Dritte, die Fünfte, die Sechste, die Neunte und die Zehnte Kammer mit den im Vierten Titel der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betreffend die Rechte des geistigen Eigentums betraut sind.

Es bestätigt außerdem, dass der Präsident und der Vizepräsident nicht dauerhaft einer Kammer zugeteilt sind.

Es beschließt ferner, dass

- der Vizepräsident in jedem Gerichtsjahr mit jeder der zehn mit fünf Richtern tagenden Kammer in einer Rechtssache pro Kammer nach folgender Reihenfolge tagt:
 - in der ersten Rechtssache, die mit Entscheidung des Gerichts an eine erweiterte, mit fünf Richtern tagende Formation der Ersten Kammer, der Zweiten Kammer, der Dritten Kammer, der Vierten Kammer und der Fünften Kammer zugewiesen wird;
 - in der dritten Rechtssache, die mit Entscheidung des Gerichts an eine erweiterte, mit fünf Richtern tagende Formation der Sechsten Kammer, der Siebten Kammer, der Achten Kammer, der Neunten Kammer und der Zehnten Kammer zugewiesen wird.

Ist die Kammer, mit der der Vizepräsident tagen soll, besetzt mit

- fünf Richtern, ist die erweiterte Kammer mit dem Vizepräsidenten, den Richtern des ursprünglich befassten Spruchkörpers mit drei Richtern und einem der anderen Richter der betreffenden Kammer besetzt, der nach der umgekehrten Reihenfolge der in Art. 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangfolge bestimmt wird;
 - vier Richtern, ist die erweiterte Kammer mit dem Vizepräsidenten, den Richtern des ursprünglich befassten Spruchkörpers mit drei Richtern und dem vierten Richter der betreffenden Kammer besetzt.
-

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — ZF/Kommission

(Rechtssache T-605/18) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Zeitbedienstete – Ruhegehalt – Entscheidung, mit der die Ruhegehaltsansprüche festgesetzt werden – Ruhegehaltsabrechnungen – Anfechtungsklage – Beschwerdefrist – Verspätung – Rein bestätigende Handlung – Teilweise Unzulässigkeit – Rückforderung zu viel gezahlter Beträge – Einstufung in die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersstufe – Multiplikationsfaktor – Rücknahme einer rechtswidrigen Handlung – Berechtigtes Vertrauen – Angemessene Frist)

(2020/C 114/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZF (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Mongin und L. Radu)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Mitteilung vom 30. November 2017, mit der das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Kommission mit Wirkung vom 1. April 2015 die Ruhegehaltsansprüche des Klägers geändert hat, sowie der Mitteilung vom 31. Januar 2018, in der es dem Kläger die Höhe des Saldos der Forderungen der Europäischen Union gegen ihn mitgeteilt hat

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten von ZF.

⁽¹⁾ ABl. C 455 vom 17.12.2018.

Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2020 — Bog-Fran/EUIPO — Fabryki Mebli „Forte“ (Möbel)**(Rechtssache T-159/19) ⁽¹⁾**

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das ein Möbel darstellt – Nichtigkeitsgrund – Fehlende Eigenart – Offenbarung des älteren Geschmacksmusters – Nachweis der Offenbarung – Art. 7 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)

(2020/C 114/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bog-Fran sp. z o.o. sp.k. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mikosza)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Gája und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Fabryki Mebli „Forte“ S.A. (Ostrów Mazowiecka, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Basiński)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Januar 2019 (Sache R 291/2018-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Bog-Fran und Fabryki Mebli „Forte“

Tenor

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Januar 2019 (Sache R 291/2018-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Bog-Fran sp. z o.o. sp.k. und der Fabryki Mebli „Forte“ S.A. wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Bog-Fran.
4. Fabryki Mebli „Forte“ trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 6.5.2019.

Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2020 — Knaus Tabbert/EUIPO — Carado (CaraTour)**(Rechtssache T-202/19) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke CaraTour – Ältere Unionswortmarke Carado – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 114/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Knaus Tabbert GmbH (Jandelsbrunn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Maenz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Carado GmbH (Leutkirch im Allgäu, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Otto)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Januar 2019 (Sache R 506/2018-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Carado und Knaus Tabbert

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Knaus Tabbert GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 27.5.2019.

Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2020 — Knaus Tabbert/EUIPO — Carado (CaraTwo)

(Rechtssache T-203/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke CaraTwo – Ältere Unionswortmarke Carado – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 114/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Knaus Tabbert GmbH (Jandelsbrunn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin N. Maenz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Carado GmbH (Leutkirch im Allgäu, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Otto)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Januar 2019 (Sache R 851/2018 5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Carado und Knaus Tabbert

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Knaus Tabbert GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 27.5.2019.

Beschluss des Gerichts vom 5. Februar 2020 — Apple/EUIPO (Eingabestifte)**(Rechtssache T-212/19) ⁽¹⁾*****(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Behebung des Mangels, der zur Ablehnung der Eintragung geführt hat, durch die für die Anmeldung zuständige Abteilung – Erledigung)***

(2020/C 114/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Apple Inc. (Cupertino, Kalifornien, Vereinigte-Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Hartwig und A. von Mühlendahl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Hanne und D. Botis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Januar 2019 (Sache R 2533/2017-3) über die Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das einen Eingabestift darstellt.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Apple Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 27.5.2019.

Beschluss des Gerichts vom 7. Februar 2020– Fleximed/EUIPO — docPrice (Fleximed)**(Rechtssache T-214/19) ⁽¹⁾*****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Fleximed – Ältere Unionswortmarke mediFLEX – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)***

(2020/C 114/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Fleximed AG (Triesen, Liechtenstein) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Gail)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: W. Schramek und A. Söder)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: docPrice GmbH (Koblenz, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Februar 2019 (Sache R 1121/2018-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen docPrice und Fleximed

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die Fleximed AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 27.5.2019.

Klage, eingereicht am 22. Januar 2020 — IF/Parlament**(Rechtssache T-36/20)**

(2020/C 114/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* IF (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Die Klägerin beantragt:

- Aufhebung der Entscheidung vom 16. April 2019, mit der die Klägerin von ihren Aufgaben als stellvertretende Generalsekretärin der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa entbunden wurde;
- Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Betrags von 50 000 Euro zum Ausgleich des erlittenen immateriellen Schadens, zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe bis zur vollständigen Bezahlung;
- Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Betrags von 1 000 Euro zum Ausgleich für die Unmöglichkeit, die Klägerin wieder in ihren vorigen rechtlichen Stand einzusetzen, zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe bis zur vollständigen Bezahlung;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Unzuständigkeit des Urhebers der Handlung und Verstoß gegen den Grundsatz der „Parallelität der Form“.
 - Insoweit wird vorgetragen, dass die angefochtene Entscheidung vom Vorstand der Fraktion hätte getroffen werden müssen anstatt von ihrer Präsidentschaft.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Rechts, vor Erlass einer nachteiligen Maßnahme gehört zu werden.
 - Insoweit wird vorgetragen, dass der Klägerin keine Gelegenheit gegeben wurde, ihre Sicht der Dinge vor Erlass der angefochtenen Entscheidung sachgerecht vorzutragen.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Rechts auf gerechte, unparteiische und sorgfältige Behandlung ihrer Angelegenheiten und Fehlen einer angemessenen Begründung.

— Insoweit wird vorgetragen, dass:

- der Präsidentschaft nicht alle relevanten Einzelheiten des betreffenden Falls sorgfältig und unparteiisch vorgelegt wurden, bevor sie die angefochtene Entscheidung getroffen hat; und
- die Präsidentschaft, indem sie sich den fehlerhaft begründeten Vermerk des Generalsekretärs der Fraktion vom 12. April 2019 zu eigen gemacht hat, die angefochtene Entscheidung mit demselben Fehler behaftet hat.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2020 — PNB Banka/EZB

(Rechtssache T-50/20)

(2020/C 114/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: PNB Banka AS (Riga, Lettland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der EZB vom 19. November 2019 für nichtig zu erklären, mit der die EZB es ablehnt, der Aufforderung nachzukommen, den Verwalter von PNB Banka anzuweisen, Zugang zur Bank, ihren Informationen, ihrem Personal und ihren Betriebsmitteln zu gewähren;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die EZB habe fehlerhaft angenommen, die beantragte Anweisung liege außerhalb ihrer Zuständigkeiten.
 2. Die EZB habe das Recht der Bank auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt.
 3. Die angefochtene Entscheidung habe das Recht der Bank auf rechtliches Gehör verletzt.
 4. Die EZB habe das Recht der Bank auf eine angemessene Begründung verletzt.
 5. Die EZB habe den *nemo-auditur*-Grundsatz verletzt, da die Ernennung des Verwalters und die Einmischung in die Vertretung der Bank durch ihren Verwaltungsrat als rechtmäßiger Vertreter auf dem rechtswidrigen Verhalten der EZB beruhten.
-

Klage, eingereicht am 30. Januar 2020 — IMI 2 Joint Undertaking/CHS**(Rechtssache T-53/20)**

(2020/C 114/11)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: IMI 2 Joint Undertaking (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Waelbroeck, A. Duron und F. Federici)

Beklagte: Choice Healthcare Solutions Ltd (Cardiff, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin auf Grundlage der Finanzhilfvereinbarung 115011 für das Projekt „PROactive — Physical Activity as a Crucial Patient Reported Outcome in COPD“ 128 996,04 Euro zurückzuerstatten, zuzüglich Zinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte angewandten Zinssatzes sowie zuzüglich 3,5 % ab dem 23. Juli 2019 bis zum Erhalt des der Klägerin zu erstattenden Betrags;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin habe mit der Beklagten eine Finanzhilfvereinbarung für das Projekt „PROactive — Physical Activity as a Crucial Patient Reported Outcome in COPD“ abgeschlossen.

Zur Stützung ihrer nach Art. 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhobenen Klage macht die Klägerin geltend, die Beklagte habe gegen die Vertragsbedingungen dieser Finanzhilfvereinbarung im Hinblick auf die von der Klägerin geforderten Kosten verstoßen.

Klage, eingereicht am 6. Februar 2020 — Puma/EUIPO — CAMäleon (PUMA-System)**(Rechtssache T-71/20)**

(2020/C 114/12)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. GonzálezBueno Catalán de Ocón)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: CAMäleon Produktionsautomatisierung GmbH (Dettenhausen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke „PUMA-System“ — Anmeldung Nr. 16 786 907.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. November 2019 in der Sache R 404/2019-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Art. 94 und Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 11. Februar 2020 — Klose/EUIPO (Darstellung eines Rechtecks mit drei farbigen Segmenten)

(Rechtssache T-81/20)

(2020/C 114/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Anne-Marie Klose (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Seher)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke (Darstellung eines Rechtecks mit drei farbigen Segmenten) — Anmeldung Nr. 18 019 599

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Dezember 2019 in der Sache R 1955/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2020 — bonnanwalt/EUIPO — Bayerischer Rundfunk u. a. (tagesschau)

(Rechtssache T-83/20)

(2020/C 114/14)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: bonnanwalt Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Wendt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bayerischer Rundfunk (München, Deutschland), Hessischer Rundfunk (Frankfurt am Main, Deutschland), Mitteldeutscher Rundfunk (Leipzig, Deutschland), Norddeutscher Rundfunk (Hamburg, Deutschland), Rundfunk Berlin-Brandenburg (Berlin, Deutschland), Saarländischer Rundfunk (Saarbrücken, Deutschland), Südwestrundfunk (Mainz, Deutschland), Westdeutscher Rundfunk Köln (Köln, Deutschland), Radio Bremen (Bremen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberinnen der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke tagesschau — Unionsmarke Nr. 10 237 543

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Dezember 2019 in der Sache R 1487/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsmarke Nr. 10 237 543 mit Wirkung ab dem 15. November 2017 auch hinsichtlich der Dienstleistungen „Bereitstellung von Nachrichtensendungen und -beiträgen“ für verfallen zu erklären;
- den UM-Inhaberinnen die Kosten des Beschwerdeverfahrens und des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung wesentlicher Formvorschriften (Begründungserfordernis);

- Verletzung von Art. 18 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2020 — Qx World/EUIPO — Mandelay (EDUCTOR)

(Rechtssache T-84/20)

(2020/C 114/15)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Qx World Kft. (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Á. László und A. Cserny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mandelay Kft. (Szigetszentmiklós, Ungarn)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke EDUCTOR — Unionsmarke Nr. 11 043 296

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. November 2019 in der Sache R 1310/2019-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung so abzuändern, dass die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben wird, und die Sache an die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO zurückzuverweisen;
- hilfsweise, sowohl die angefochtene Entscheidung als auch die erstinstanzliche Entscheidung aufzuheben und die Sache an die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO zurückzuverweisen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften.

Klage, eingereicht am 13. Februar 2020 — Qx World/EUIPO — Mandelay (EDUCTOR)

(Rechtssache T-85/20)

(2020/C 114/16)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Qx World Kft. (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Á. László und A. Cserny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mandelay Kft. (Szigetszentmiklós, Ungarn)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke EDUCTOR — Unionsmarke Nr. 12 250 593

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Dezember 2019 in der Sache R 1311/2019-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung so abzuändern, dass die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben wird, und die Sache an die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO zurückzuverweisen;
- hilfsweise, sowohl die angefochtene Entscheidung als auch die erstinstanzliche Entscheidung aufzuheben und die Sache an die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO zurückzuverweisen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften.

Klage, eingereicht am 13. Februar 2020 — Qx World/EUIPO — Mandelay (SCIO)

(Rechtssache T-86/20)

(2020/C 114/17)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Qx World Kft. (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Á. László und A. Cserny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mandelay Kft. (Szigetszentmiklós, Ungarn)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke SCIO — Unionsmarke Nr. 11 191 194

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Dezember 2019 in der Sache R 1312/2019-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung so abzuändern, dass die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben wird, und die Sache an die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO zurückzuverweisen;
- hilfsweise, sowohl die angefochtene Entscheidung als auch die erstinstanzliche Entscheidung aufzuheben und die Sache an die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO zurückzuverweisen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften.

Klage, eingereicht am 13. Februar 2020 — Rivière u. a./Parlament

(Rechtssache T-88/20)

(2020/C 114/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jérôme Rivière (Nice, Frankreich) und zehn weitere Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die mündliche Entscheidung vom 13. Januar 2020 des Präsidenten des Europäischen Parlaments aufzuheben, mit der eine Staatsflagge am Pult eines Abgeordneten verboten wurde;
- das Parlament zu sämtlichen Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Sowohl Verstoß gegen als auch rechtliche und tatsächliche Verfälschung von Art. 10 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments sowie Verstoß gegen Art. 4 des Vertrags über die Europäische Union, da die kleine von einem Abgeordneten auf seinem Pult aufgestellte Flagge kein Transparent sei. Im Übrigen beeinträchtige eine solche Flagge weder den ordnungsgemäßen Ablauf der parlamentarischen Arbeit noch die Funktionsfähigkeit der Ausstattung des Parlaments noch die Ordnung im Plenarsaal und stelle auch kein unangemessenes Verhalten dar.
2. Verletzung der früheren Praxis des Europäischen Parlaments und des vom Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Rechtsprechung als „grundlegendes Erfordernis“ anerkannten Grundsatzes der Rechtssicherheit.

3. Ermessensmissbrauch, da dem Präsidenten nach Art. 22 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments das Recht, es aus dem von ihm angeführten Grund abzulehnen, einem Abgeordneten das Wort zu erteilen, nicht allein zustehe. Vielmehr seien Belange in Bezug auf die Durchführung der Sitzungen Sache des Präsidiums des Europäischen Parlaments.

Klage, eingereicht am 17. Februar 2020 — Albert Darboven Holding/EUIPO (WINDSOR-CASTLE)

(Rechtssache T-93/20)

(2020/C 114/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Albert Darboven Holding GmbH & Co. KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Thünken)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke WINDSOR-CASTLE — Anmeldung Nr. 17 881 910

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2019 in der Sache R 2448/2018-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, sodass die Unionsmarkenanmeldung Nr. 17 881 910 „WINDSOR-CASTLE“ auch für die Waren „Kaffee, Tee, und Ersatzstoffe hierfür; Back- und Konditorwaren“ zur Veröffentlichung zugelassen wird;

hilfsweise

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2020 — Biochange Group/EUIPO — Laubender (medical beauty research)

(Rechtssache T-98/20)

(2020/C 114/20)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Biochange Group GmbH (Bad Schlema, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. König)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Laubender GmbH (Wien, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke medical beauty research — Unionsmarke Nr. 4 215 935

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. November 2019 in der Sache R 114/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens und des Beschwerdeverfahrens dem EUIPO und der Laubender GmbH, falls sie diesem Verfahren beitreten sollte, aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 95 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2020 — Junqueras i Vies/Parlament

(Rechtssache T-100/20)

(2020/C 114/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Oriol Junqueras i Vies (Sant Joan de Vilatorrada, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Van den Eynde Adroer)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt, die Klage gegen den angefochtenen Rechtsakt und seine Anhänge für rechtzeitig eingereicht und zulässig zu erklären und in der Sache den vom Präsidenten des Europäischen Parlaments erlassenen Rechtsakt für nichtig zu erklären sowie dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2019, mit der dieser es (unter Verweis auf seine Entscheidung vom 22. August 2019, die vor dem Gericht der Europäischen Union mit der Klage in der Rechtssache T-734/19, Junqueras i Vies/Parlament, angefochten wurde) abgelehnt hat, den von Frau Diana Riba i Giner, MEP, in Vertretung des Europaabgeordneten Herrn Oriol Junqueras i Vies eingereichten Antrag auf Schutz der Immunität zu behandeln.

Der Kläger stützt seine Klage auf vier Gründe:

1. Erster Klagegrund, der auf einen Verstoß gegen Art. 39 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta), Art. 3 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Art. 20, 21 Abs. 1 und 2 und Art. 41 Abs. 1 und 2 der Grundrechtecharta sowie auf die Notwendigkeit gestützt wird, die Art. 7 und 9 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments unionsrechtskonform auszulegen.
 - Insoweit wird geltend gemacht, dass mit dem Inkrafttreten der Grundrechtecharta (und konkret ihrer oben angeführten Artikel) als Primärrecht der Europäischen Union den Europaabgeordneten gegenüber dem Europäischen Parlament subjektive autonome Rechte gewährt würden, die in einer richtigen Auslegung der Art. 7 und 9 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zum Ausdruck kommen müssten, und zwar dahin gehend, dass ein gleicher und nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit diskriminierender europäischer Status für den Schutz der Immunität der Europaabgeordneten bestehen und es zumindest bestimmte prozessuale Rechte geben müsse, die das Europäische Parlament verpflichteten, den Antrag auf Schutz der Immunität zu behandeln und zwar mit den Garantien, die von diesen Rechten geschützt würden.
 2. Zweiter Klagegrund, der darauf gestützt wird, dass der Beklagte das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Dezember 2019 (C-502/19, Junqueras i Vies) und das Recht auf Schutz der Immunität im Sinne von Art. 39 der Grundrechtecharta und Art. 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union sowie die Art. 7 und 9 der Geschäftsordnung unberücksichtigt gelassen habe.
 - Insoweit wird geltend gemacht, dass der Gerichtshof dem Kläger im angeführten Urteil die Eigenschaft als Europaabgeordneter zuerkannt und festgestellt habe, dass beim Europäischen Parlament ein Antrag auf Aufhebung der Immunität hätte gestellt werden müssen. Da auch das Europäische Parlament selbst dem Kläger die Eigenschaft als Europaabgeordneter zuerkannt habe, habe die Ablehnung, den Antrag auf Schutz der Immunität zu behandeln, im vorliegenden Fall dazu geführt, dass das Urteil nicht beachtet und gegen die Rechte von Herrn Junqueras als Europaabgeordnetem nach den angeführten Artikeln verstoßen worden sei.
 3. Dritter Klagegrund, der darauf gestützt wird, dass ein Verstoß gegen die Art. 7 und 9 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vorliege, weil der Präsident des Parlaments nicht befugt gewesen sei, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Antrags auf Schutz der Immunität zu entscheiden, und weil das in diesen Artikeln vorgesehene Verfahren nicht eingehalten worden sei.
 - Insoweit wird geltend gemacht, dass der Präsident nicht befugt gewesen sei, eine Entscheidung über die Unzulässigkeit des Antrags auf Schutz der Immunität zu treffen und gegen die Art. 7 und 9 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments verstoßen habe, weil er das in diesen Artikeln vorgesehene Verfahren nicht eingehalten habe.
 4. Vierter Klagegrund, der auf einen Verstoß gegen Art. 39 Grundrechtecharta, den gesamten Art. 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und die Art. 7 und 9 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments gestützt wird.
 - Insoweit wird geltend gemacht, dass dadurch, dass die Immunität von Herrn Junqueras nicht geschützt und nicht verlangt worden sei, dass vor dem Europäischen Parlament ein Antrag auf Schutz der Immunität behandelt werde, gegen das gesamte von Art. 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union gewährleistete System des Schutzes der Immunität verstoßen worden sei.
-

